

# **GR\_GERICHTE BK 2004 42 vom 15. September 2004**

GR Gerichte, 2004-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_BK\\_2004\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2004_42)

FR: GR\_GERICHTE BK 2004 42 du 15 septembre 2004

IT: GR\_GERICHTE BK 2004 42 del 15 settembre 2004

## **Regeste**

Unterdrückung von Urkunden und Betrug | StA Ablehnungsverfügung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die in der Beschwerde vorgebrachten Vorwürfe beziehen sich ausschliesslich auf A. beziehungsweise auf die von ihm verfassten und vom Stadtrat unterzeichneten Rechtschriften. Den anderen Personen, welche neben A. ebenfalls in der Ablehnungsverfügung erwähnt sind, wurden ausser in einem summarischen Satz (vgl. Ziff. 6 der Beschwerde) keine konkreten Vorwürfe gemacht. Jedenfalls ist nicht ersichtlich beziehungsweise wird nicht rechtsgenügend substantiiert, inwiefern die Ablehnungsverfügung auch betreffend B., C. und D. unangemessen oder rechtswidrig sein soll. Insofern ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Abgesehen davon sind auch die Vorwürfe gegen A., wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, unbegründet.

### **E. 2**

Im Beschwerdeverfahren wird nur überprüft, was Gegenstand der Beurteilung im vorinstanzlichen Verfahren war. Das in der Beschwerde vorgebrachte Verhalten der Staatsanwaltschaft und des Verwaltungsgerichtes sowie der vorgebrachte Vorwurf der Amtspflichtverletzung gemäss Art. 312 StGB standen im bisherigen Verfahren nicht zur Diskussion und sind folglich im vorliegenden Verfahren unbeachtlich. Daher ist darauf nicht einzutreten. Abgesehen davon sind die Vorwürfe auch unbegründet und es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein strafrechtliches Verhalten vorliegen soll.

### **E. 3**

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, dass A. den Beizug des Beweismittels Datenbank VIS verhindert hätte und die Dossierkopie, welche ihm am 30. Juli 2003 zugestellt worden sei, so gestaltet habe, dass diese als Beweismittel nicht mehr hätte verwendet werden können. a) Den objektiven Tatbestand von Art. 254 StGB erfüllt, wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseitegeschafft oder entwendet. Beiseitegeschafft ist eine Urkunde, wenn der Berechtigte ausserstande ist, sie als Beweismittel zu benützen, weil sie ihm unzugänglich gemacht wurde, oder wenn durch Verstecken oder ähnliche Vorkehren verhindert wird, dass die Schrift in ihrer Existenz und Beweiskraft zur Geltung kommt. Unterdrückt ist eine Urkunde erst, wenn der Berechtigte ausserstande ist, von ihr als Beweismittel Gebrauch zu machen, sei es, dass die Schrift ganz oder teilweise zerstört, sei es dass sie dem Berechtigten unzugänglich gemacht wurde (BGE 113 IV 6). b) Aus den Akten ergeben sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Datenbank VIS zerstört wurde oder dass sie dem Beschwerdeführer unzugänglich gemacht wurde. Zudem ergibt sich aus den

vorstehenden Erwägungen, dass dieses Beweismittel für den Ausgang des Verwaltungsgerichtsverfahrens nicht relevant gewesen wäre.

#### **E. 4**

Steht demnach im Ergebnis fest, dass aufgrund der Akten- und Beweislage keinerlei ernst zunehmende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafbaren Verhaltens von A. gemäss Art. 146 StGB und Art. 254 StGB gegeben sind, so ist die Ablehnungsverfügung der Staatsanwaltschaft zu Recht erfolgt. Die Beschwerde erweist sich somit in allen Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten gemäss Art. 160 Abs. 1 StPO zu Lasten des Beschwerdeführers. Da durch den Beschwerdeführer bereits zum zweiten Mal eine offensichtlich unbegründete Eingabe behan-

2 delt worden ist, kann auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit (Art. 160 Abs. 2 StPO) nicht auf die Kostenerhebung verzichtet werden.

2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.